

Die Rückwirkung der Genehmigung von schwebend unwirksamen Verträgen (§ 184 BGB)

Das Bürgerliche Recht sieht vor, dass Verträge, die ohne eine erforderliche Zustimmung geschlossen werden, schwebend unwirksam sind. Eine spätere Genehmigung entfaltet gem. § 184 I BGB Rückwirkung. Die Rückwirkung der Genehmigung lässt sich dogmatisch nicht begründen. Außerdem ist sie verfassungswidrig, wenn sie Rechte Dritter beeinträchtigt.

I. Einleitung

Das im Bürgerlichen Recht vorgesehene Prinzip der schwebenden Unwirksamkeit von Verträgen und der Rückwirkung

- 215 -

der Genehmigung weist dogmatisch gesehen zahlreiche Schwächen auf. Die schwebende Unwirksamkeit von Verträgen führt zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit. Die Rückwirkung verstößt gegen Art. 14 I GG, wenn durch sie Vermögenspositionen Dritter vernichtet werden. So können z. B. bei einem schwebend unwirksamen Grundstückskaufvertrag durch die Rückwirkung Mietzinsansprüche Dritter aus Untermietverhältnissen vernichtet werden.

II. Dogmatische Schwächen der Vorschrift

Das Bürgerliche Recht geht davon aus, dass Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam sind, wenn eine erforderliche Genehmigung fehlt. § 184 I BGB sieht vor, dass durch die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung), das Rechtsgeschäft rückwirkend (ex tunc) wirksam wird. Die schwebende Unwirksamkeit und die Rückwirkung lassen sich dogmatisch nicht begründen.

1. Rechtsunsicherheit

Die schwebende Unwirksamkeit führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien. Sie wissen nicht, ob das Rechtsgeschäft wirksam ist. Zwar liegt es grundsätzlich bei den Parteien, die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts herbeizuführen. So braucht der Genehmigende nur die Genehmigung zu erteilen. Der andere Teil kann bis zur Genehmigung das Rechtsgeschäft gem. §§ 109, 178, 1366 II, 1427 II, 1453 II, 1830 BGB widerrufen. Daraus wird z. T. der allgemeine Rechtsgedanke hergeleitet, dass bis zur Genehmigung stets ein Widerruf durch den anderen Teil möglich ist¹. Die Rechtsunsicherheit bleibt aber trotzdem bestehen. Man stelle sich nur vor, dass beide Teile nichts unternehmen. Dann kann nach zehn Jahren das Rechtsgeschäft

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht bei STS Schulz Tegtmeyer Sozien in Essen.

¹ Säcker/Rixecker/Schramm, MünchKomm., 5. Aufl. (2006), § 184 Rdnr. 5; a. A. Soergel/Leptien, BGB, 13. Aufl. (1999), § 184 Rdnr. 4, wonach die Frage nicht verallgemeinert werden kann.

immer noch schwebend unwirksam sein, denn der Genehmigende hat nicht genehmigt und der andere Teil hat nicht widerrufen. Das BGB sieht eine Beendigung des Schwebezustands durch bloßen Zeitablauf nämlich nicht vor². Die Vorschrift kann damit zu einer dauernden Rechtsunsicherheit führen, die für die Rechtsordnung nicht hinnehmbar ist.

Auch soweit eine Verwirkung der Genehmigungsfähigkeit oder des Genehmigungsrechts vorgeschlagen wird³, hilft dies in Bezug auf die zu schaffende Rechtssicherheit nicht weiter. Zum einen soll die Verwirkung auf illoyal verspätete Rechtsausübungen beschränkt bleiben. Zum anderen wird im Zweifel eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden müssen, wenn die Frage der Verwirkung streitig ist. Wenn jedoch regelmäßig erst eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden muss, dann handelt es sich um eine Vorschrift, der es an Rechtsklarheit fehlt.

Die Rechtsunsicherheit kann nicht nur die am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien betreffen, sondern auch Dritte. Wenn der andere Teil eine Verfügung über den Gegenstand trifft, so ist die Verfügung mit dem Mangel des schwebend unwirksamen Rechtsgeschäftes behaftet. Der Dritte ist dem Mangel des vorhergehenden Rechtsgeschäfts schutzlos ausgeliefert, wenn ein gutgläubiger Erwerb wie z. B. bei Forderungen nicht in Betracht kommt. Dazu folgendes Fallbeispiel: Der 17-jährige Enkel *E* erwirbt von seinem Großvater *G* im Wege eines Vermächnisses eine Kaufpreisforderung in Höhe von 5000 Euro aus dem Verkauf des Pkw von *G*. Da der Käufer *K* finanziell nicht gut gestellt ist, verkauft *E* die Forderung für 1000 Euro an *F1*. *F1* wiederum verkauft die Forderung für 2000 Euro an *F2*. Als die Eltern von *E* von dem Verkauf der Forderung erfahren, überlegen sie, ob sie den Forderungsverkauf genehmigen sollen. Die Wirksamkeit des Forderungserwerbs von *F1* und *F2* hängt von der Genehmigung der Eltern ab. Wenn die Eltern nicht genehmigen, so ist die Abtretung von *E* an *F1* gem. § 108 I BGB unwirksam. Der Forderungserwerb von *F2* ist dann ebenfalls unwirksam, da es einen gutgläubigen Erwerb von Forderungen grundsätzlich nicht gibt⁴. Ein gutgläubiger Erwerb von Forderungen ist nur für die begrenzten Ausnahmefälle des § 405 BGB vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner eine Urkunde über die Forderung ausgestellt hat.

Die schwebende Unwirksamkeit kann damit zu einer Rechtsunsicherheit führen, die auch unbeteiligte Dritte betrifft. Auch die Wirksamkeit des Forderungserwerbs von *F2* hängt von der Genehmigung der Eltern ab. Dadurch entsteht ein Zustand der Rechtsunsicherheit gegenüber Dritten, die am mangelbehafteten Rechtsgeschäft überhaupt nicht beteiligt waren.

2. Ungleichbehandlung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Zustimmungserfordernissen

Weiterhin ist aus dogmatischer Sicht zu beanstanden, dass § 184 BGB nur für gesetzliche, nicht aber für rechtsgeschäftlich vereinbarte Zustimmungserfordernisse gilt⁵. Bei gesetzlichen Zustimmungserfordernissen soll die Genehmigung gem. § 184 I BGB Rückwirkung entfalten. Bei rechtsgeschäftlichen Zustimmungserfordernissen soll die Genehmigung dagegen keine

² Säcker/Rixecker/Schramm, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 8.

³ Säcker/Rixecker/Schramm, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 7; Staudinger/Gurksy, BGB, Neubearb. 2004, § 184 Rdnr. 16.

⁴ LG Köln, Urt. v. 15.5.2002 – 28 O 631/01, MDR 2002, 1186; Erman/Westermann, BGB, 12. Aufl. (2008), § 405 Rdnr. 1; Palandt/Grüneberg, BGB, 68. Aufl. (2009), § 405 Rdnr. 1.

⁵ BGH, Urt. v. 29.6.1989 – VII ZR 211/88, NJW 1990, 109; RGRK/Steffen, BGB, 12. Aufl. (1982), § 182 Rdnr. 3.

Rückwirkung entfalten. Diese Unterscheidung lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Es gibt keinen Grund dafür, rechtsgeschäftliche Zustimmungserfordernisse anders zu behandeln als gesetzliche Zustimmungserfordernisse.

3. Durchbrechung der Rückwirkung

Schließlich wird die Rückwirkung des § 184 I BGB in einer ganzen Reihe von Fällen durchbrochen. So haben Gestaltungserklärungen keine Rückwirkung⁶. Auch die Verjährungsfristen⁷, die gesetzlichen Ausschlussfristen⁸ wie z. B. die Anfechtungsfristen nach §§ 3, 4 AnfG⁹ oder die Widerrufsfristen nach § 355 BGB¹⁰, der Schuldnerverzug nach § 286 BGB¹¹ und der Gläubigerverzug¹² werden nicht rückwirkend

- 216 -

in Gang gesetzt. Weitere sinnvolle Ausnahmen enthält § 184 II BGB für Verfügungen durch den Genehmigenden, im Wege der Zwangsvollstreckung, im Wege der Arrestvollziehung und durch den Insolvenzverwalter. Die zahlreichen Ausnahmen führen zu einer Durchlöcherung der Rückwirkung, so dass sich die Frage stellt, ob die Rückwirkung überhaupt noch Sinn macht.

III. Verfassungswidrigkeit der Vorschrift

Die Rückwirkung des § 184 I BGB ist verfassungswidrig, wenn sie Vermögenspositionen Dritter beeinträchtigt. Sie verstößt gegen Art. 14 I GG.

Dazu folgendes Fallbeispiel: Die Stadt *S* ist Eigentümerin eines Grundstücks mit einem Haus. Sie hat das Grundstück an *P* verpachtet. *P* wiederum hat die einzelnen Räumlichkeiten untervermietet. *S* verkauft das Grundstück im Jahre 2004 an den Erwerber *E*, ohne dass die nach der Gemeindeordnung erforderliche Vollmacht des Vertreters des Bürgermeisters vorliegt (vgl. z. B. § 64 GO NRW). *E*, der sich aufgrund der erfolgten Eintragung in das Grundbuch als rechtmäßiger Eigentümer ansieht, kündigt den mit *P* bestehenden Pachtvertrag ordentlich. Mit den einzelnen Mietern schließt er eigene Mietverträge ab. Vier Jahre später

⁶ *BGH*, Urt. v. 22.10.1999 – V ZR 401/98, NJW 2000, 506 (507); *BGH*, Urt. v. 29.5.1991 – VIII ZR 214/90, NJW 1991, 2552; *Larenz/Wolf*, BGB AT, 9. Aufl. (2004), § 51 Rdnr. 21; *Palandt/Heinrichs*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 2; anders *Staudinger/Gursky*, (o. Fußn. 3), § 184 Rdnr. 38a, wonach die Genehmigung selbst ausgeschlossen sein soll.

⁷ *Bamberger/Roth/Bub*, BGB-Komm., 2. Aufl. (2007), § 184 Rdnr. 9; *Erman/Palm*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 8; *Larenz/Wolf*, (o. Fußn. 6), § 51 Rdnr. 20; *Palandt/Heinrichs*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 2; *RGRK/Steffen*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 8; *Säcker/Rixecker/Schramm*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 12; *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 8; *Staudinger/Gursky*, (o. Fußn. 3), § 184 Rdnr. 38.

⁸ *Bamberger/Roth/Bub*, (o. Fußn. 7), § 184 Rdnr. 9; *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 8.

⁹ *BGH*, Urt. v. 20.9.1978 – VIII ZR 142/77, NJW 1979, 102; *Erman/Palm*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 8; *Palandt/Heinrichs*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 2; *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 8; *Staudinger/Gursky*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 38.

¹⁰ *BGH*, Urt. v. 10.5.1995 – VIII ZR 264/94, NJW 1995, 2290 (2292 f.); *Erman/Palm*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 8; *Palandt/Heinrichs*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 2; *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 8.

¹¹ *OLG Rostock*, Urt. v. 11.5.1995 – 1 U 350/94, NJW 1995, 3127; *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 15.5.1985 – 13 U 193/83, NJW-RR 1986, 57; *Bamberger/Roth/Bub*, (o. Fußn. 7), § 184 Rdnr. 9; *Erman/Palm*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 8; *Palandt/Heinrichs*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 2; *Säcker/Rixecker/Schramm*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 12; *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 8; *Staudinger/Gursky*, (o. Fußn. 3), § 184 Rdnr. 38.

¹² *Säcker/Rixecker/Schramm*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 12.

fällt auf, dass *E* das Grundstück nicht wirksam von *S* erworben hat. Der Bürgermeister von *S* genehmigt im Jahre 2008 nachträglich den Grundstücksverkauf.

Kernproblem dieses Falls ist, wem die Mieten aus den Untermietverhältnissen für die Jahre 2004-2008 zustehen. Wenn die Genehmigung keine Rückwirkung entfalten würde, stehen die Mieten dem Pächter *P* zu. In diesem Fall wird der Grundstücksverkauf erst im Jahre 2008 wirksam, so dass die von *E* gegenüber *P* erklärte Kündigung im Jahre 2004 unwirksam war. Ein gutgläubiger Erwerb des Grundstücks durch *E* kommt hier nicht in Betracht, da ein gutgläubiger Ersterwerb des Grundstücks nicht möglich ist. Gegenüber dem Ersterwerber *E* ist das Grundbuch nämlich nicht unrichtig. Lediglich ein Zweiterwerber, der das Grundstück von *E* gekauft hätte, könnte sich auf § 892 I 1 BGB berufen. Wenn die Genehmigung dagegen Rückwirkung entfaltet, stehen die Mieten dem Erwerber *E* zu. In diesem Fall stellt sich allerdings die Frage, ob durch die Rückwirkung der Genehmigung *P* nicht in seinem Grundrecht aus Art. 14 I GG verletzt wird.

1. Schutzbereich

Art. 14 I GG schützt nicht das Vermögen als solches¹³. Er schützt vielmehr die konkreten einzelnen Vermögenswerte. Geschützt wird jedes private Vermögensrecht. Damit fallen auch schuldrechtliche Ansprüche als geldwerte Forderungen in den Schutzbereich¹⁴. Folglich fallen auch die Mietzinsansprüche des *P* aus dem Fallbeispiel in den Schutzbereich.

Klarstellend sei angemerkt, dass, wenn die Genehmigung keine Rückwirkung hätte, *P* weiterhin die Pacht an *S* zahlen muss. Wirtschaftlich betrachtet ist es der Gewinn aus der Verpachtung, der *P* entzogen wird. Auf eine solche wirtschaftliche Betrachtungsweise kommt es indes nicht an. In den Schutzbereich des Art. 14 I GG fallen schon die Mietzinsansprüche aus den Untermietverhältnissen und natürlich auch der erwirtschaftete Gewinn des *P*.

2. Eingriff

Die Rückwirkung der Genehmigung nach § 184 I BGB stellt einen Eingriff in Art. 14 I GG dar. Ein Eingriff ist jede Verkürzung des Schutzbereichs. Durch die Rückwirkung der Genehmigung verliert *P* die Mietzinsansprüche aus den Jahren 2004-2008. Er verliert damit eine durch Art. 14 I GG geschützte vermögenswerte Position.

¹³ BVerfG, Urt. v. 20.7.1954 – 1 BvR 459/52, BVerfGE 4, 7 (17) = NJW 1954, 1235; Dreier/Wieland, GG, 2. Aufl. (2008), Art. 14 Rdnr. 53; v. Mangoldt/Klein/Starck/Depenheuer, GG-Komm., 5. Aufl. (2005), Art. 14 Rdnr. 160; Maunz/Dürig/Papier, 53. Ergl. (Okt. 2008), Art. 14 Rdnr. 160; Schmidt-Bleibtrew/Klein/Hofmann, GG-Komm., 11. Aufl. (2008), Art. 14 Rdnr. 11.

¹⁴ BVerfG, Urt. v. 31.3.1998 – 2 BvR 1877/97, 2 BvR 50/98, NJW 1998, 1934 (1936 f.); BVerfG, Beschl. v. 31.10.1984 – 1 BvR 35/82, 1 BvR 356/82, 1 BvR 794/82, NJW 1985, 1385 (1389); Hönig/Antoni, GG, 8. Aufl. (2007), Art. 14 Rdnr. 4; Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. (2007), Art. 14 Rdnr. 8; Leibholz/Rinck/Burghart, GG, 49. Ergl. (Okt. 2008), Art. 14 Rdnr. 121; v. Münch/Kunig/Bryde, GG-Komm., 5. Aufl. (2000), Art. 14 Rdnr. 12; Sachs/Wendt, GG, 5. Aufl. (2009), Art. 14 Rdnr. 24; Schmidt-Bleibtrew/Klein/Hofmann, (o. Fußn. 13), Art. 14 Rdnr. 11; Umbach/Clemens/Berkemann, GG, (2002), Art. 14 Rdnr. 160.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG wird nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr kann sie durch die Gesetze beschränkt werden. Fraglich ist, ob die Rückwirkung der Genehmigung in § 184 I BGB eine solche verfassungsrechtlich zulässige Beschränkung darstellt. Die zentrale Frage ist, ob die Vermögensposition des *E* schutzwürdiger ist als die des *P*.

Es ist nicht gerechtfertigt, dem *P* seine Vermögensposition auf Kosten des *E* zu entziehen. Hier ist zu berücksichtigen, dass *E* am Kaufvertrag mit der Stadt *S* unmittelbar beteiligt ist. Es ist Sache des *E*, die Formwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zu überprüfen und unverzüglich herbeizuführen. *E* hat als unmittelbar Beteiligter die Möglichkeit die Formwirksamkeit des Rechtsgeschäfts selber zu überprüfen, gegebenenfalls unter Heranziehung eines Rechtsanwalts. Wenn *E* die Formwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht sicherstellt, dann handelt es sich um einen Fehler in seinem Einflussbereich. Schließlich hätte er *S* bei Abschluss des Kaufvertrags darauf hinweisen können, dass ein Mangel bei der Vertretungsmacht vorliegt. Dagegen ist *P* eine außenstehende Person. Er ist am Abschluss des Kaufvertrags zwischen *E* und *S* nicht beteiligt. Der Kaufvertrag liegt vollkommen außerhalb seines Einflussbereichs. Die Vermögensposition eines an einem Rechtsgeschäft Unbeteiligten ist schutzwürdiger als die eines am Rechtsgeschäft Beteiligten. Wenn die Rückwirkung der Genehmigung dazu führt, dass die Vermögensposition eines unbeteiligten Dritten beeinträchtigt wird, so verletzt die Rückwirkung des § 184 I BGB die Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG.

IV. Vorschlag für eine neue Vorschrift

Wenn die Rückwirkung der Genehmigung zu verfassungswidrigen Ergebnissen führt, so ist das gesetzliche Leitbild der Wirkung der Genehmigung falsch. Die Genehmigung kann grundsätzlich nur Wirkung ab dem Zeitpunkt der Zustimmung (*ex nunc*) haben. Die Folge einer solchen Regelung ist, dass das zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäft nicht schwebend unwirksam, sondern gänzlich unwirksam ist. Es wird erst ab dem Zeitpunkt der Zustimmung wirksam. Eine Rechtsunsicherheit besteht damit zwischen dem Abschluss des Rechtsgeschäfts und der Zustimmung nicht mehr.

Allerdings unterliegt es natürlich der Vertragsfreiheit der Parteien etwas anderes zu vereinbaren, solange Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das entspricht der bisherigen Auffassung, dass die Regelung des § 184 BGB dispositiv ist und durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den

- 217 -

Parteien abbedungen werden kann¹⁵. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 184 I BGB, wonach die Parteien etwas anderes bestimmen können. Aus diesem Grunde können die Vertragsparteien auch eine Rückwirkung der Genehmigung vereinbaren, sofern dies für sie sinnvoll ist wie z. B. für Zinsansprüche. Wenn durch die Rückwirkung jedoch die Vermögensposition eines Dritten beeinträchtigt wird, muss dieser ein Widerspruchsrecht haben.

¹⁵ *BGH*, Urt. v. 29.9.1989 – V ZR 1/88, NJW 1990, 508; *Bamberger/Roth/Bub*, (o. Fußn. 7), § 184 Rdnr. 9; *Erman/Palm*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 8; *Larenz/Wolf*, (o. Fußn. 6), § 51 Rdnr. 19; *RGRK/Steffen*, (o. Fußn. 5), § 184 Rdnr. 5; *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 8; *Staudinger/Gursky*, (o. Fußn. 3), § 184 Rdnr. 39.

Um den Zustand der Rechtsunsicherheit möglichst schnell auszuräumen, müssen sowohl die Vereinbarung der Rückwirkung als auch das Widerspruchsrecht fristgebunden sein. Sinnvoll erscheint hier eine Monatsfrist ab Kenntnis von dem Mangel des Rechtsgeschäfts bzw. der Rechtsbeeinträchtigung. Die Erklärungen müssen im Hinblick auf die zu schaffende Rechtssicherheit unwiderruflich sein. Das entspricht der bisherigen Auffassung, dass die Genehmigung als rechtsgestaltende Erklärung unwiderruflich ist¹⁶. Einseitige Rechtsgeschäfte sind nicht rückwirkend genehmigungsfähig¹⁷. Eine Ausnahme nahm das BAG bei einer Zustimmung des Betriebsrats zu einer Kündigung an¹⁸. Diese Entscheidungen sind jedoch überholt, da nach § 102 I BetrVG die Anhörung des Betriebsrats zwingend vor der Kündigung zu erfolgen hat.¹⁹ Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent bei einseitigen Rechtsgeschäften die Rückwirkung generell auszuschließen.

Ein neuer § 184 BGB könnte wie folgt aussehen:

(1) Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) führt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ab dem Zeitpunkt der Zustimmung herbei.

(2) Bei mehrseitigen Rechtsgeschäften können die an dem Rechtsgeschäft Beteiligten vereinbaren, dass die Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückwirkt. Die Vereinbarung kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem sämtliche Beteiligte von dem Mangel des Rechtsgeschäfts Kenntnis erlangt haben. Die Vereinbarung ist unwiderruflich.

(3) Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt sind.

(4) Wenn durch die Rückwirkung Rechte Dritter beeinträchtigt werden, so kann der Dritte der Rückwirkung widersprechen. Der Widerspruch kann nur innerhalb eines Monats, nachdem der Dritte von dem Rechtsgeschäft und der Rechtsbeeinträchtigung Kenntnis erlangt hat, erfolgen. Der Widerspruch ist zumindest gegenüber einem der an dem Rechtsgeschäft Beteiligten zu erklären. Im Falle des Widerspruchs wird das gesamte Rechtsgeschäft erst ab dem Zeitpunkt der Zustimmung wirksam.

¹⁶ BGH, Urt. v. 14.10.1963 – VII ZR 33/62, BGHZ 40, 156 (164) = NJW 1964, 243; *Bamberger/Roth/Bub*, (o. Fußn. 7), § 184 Rdnr. 2; *Erman/Palm*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 1; *Larenz/Wolf*, (o. Fußn. 6), § 51 Rdnr. 18; *Palandt/Heinrichs*, (o. Fußn. 4), § 184 Rdnr. 4; *RGRK/Steffen*, (o. Fußn. 5), § 184 Rdnr. 3; *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 2.

¹⁷ *Soergel/Leptien*, (o. Fußn. 1), § 184 Rdnr. 9.

¹⁸ BAG, Urt. v. 29.5.1956 – 3 AZR 454/54, AP Nr. 2 zu § 184 BGB; BAG, Urt. v. 31.1.1955 – 1 AZR 95/55, AP Nr. 1 zu § 184 BGB.

¹⁹ BAG, Urt. v. 28.2.1974 – 2 AZR 455/73, AP Nr. 2 zu § 102 BetrVG 1972; *Müller-Glöge/Preis/Schmidt/Kania*, ErfK, 9. Aufl. (2009), § 102 BetrVG Rdnr. 29; *Wiese/Kreutz/Raab*, BetrVG, 8. Aufl. (2005), § 102 Rdnr. 77; *Richardi/Thüsing*, BetrVG mit Wahlordnung, 11. Aufl. (2008), § 102 Rdnr. 111 f.; *Schaub/Linck*, Arbeitsrechts-Hdb, 12. Aufl. (2007), § 124 Rdnr. 50.